

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom . .

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW., S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW., S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I, S. 176), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am . . die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 08.12.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 14.12.2017, S. 84-88), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 14 vom 22.12.2022, S. 121-122), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **IV Havixbeck-Roxel** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,012260 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000118 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Münsterische Aa-Oberlauf** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,037669 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000180 €.

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Obere Stever** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,048046 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000221 €.

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Steinfurter Aa** liegen, beträgt ab 01.01.2024:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,018054 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000038 €.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, .12.2023

Der Bürgermeister

Jörn Möltgen